



47. Abgeltungssteuer

erstellt am: 29.01.2008 gesendet am: 12.02.2008

Sie kommt zwar erst im Jahr 2009, aber für Aufsehen sorgt die neue Abgeltungssteuer schon jetzt. Einheitlich 25 % (Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) werden erhoben auf Zinsen, Dividenden und auch auf Kursgewinne, die bisher steuerfrei blieben. Das klingt einheitlich und gerecht. Doch wie so oft, steckt der Teufel im Detail.

Bei der Abgeltungssteuer gibt es, wie bei jeder Reform Gewinner und Verlierer. Auf jeden Fall wird es nicht einfacher. Vielfach sind weitere steuerliche Maßnahmen und Berechnungen mit der Abgeltungssteuer verbunden, sodass der pauschale Abgeltungssatz nicht immer das richtige Mittel zur Erreichung einer optimalen niedrigen Steuerbelastung ist. Deshalb der Rat: Immer am Jahresende mit den gesammelten Belegen durchrechnen. Von der Abgeltungssteuer sind nur private Anleger betroffen. Betriebliche Zinsen unterliegen wie bisher, dem jeweiligen persönlichen Steuersatz. Im Gegensatz zum bisherigen Zinsabschlag, handelt es sich nicht mehr um eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer, sondern um die endgültige Besteuerung der Kapitalerträge.

Zunächst ist es auch wichtig Ruhe zu bewahren. Denn bei allen vor den 1. Januar 2009 erworbenen Fondanteilen besteht Bestandschutz, d. h. diese Anlagen unterliegen unverändert der heute gültigen Besteuerung. Und man darf nicht vergessen, eine solide, langfristige Anlagestrategie nicht ausschließlich auf Steuervorteile gerichtet, sondern in erster Linie zunächst einmal die Vorsteuerrendite maßgebend.

Auch ein Unterschied zur jetzigen Besteuerung liegt darin, dass zwar 30 % einbehalten werden, aber der Steuerpflichtige am Jahresende seine Zinsen beim Finanzamt noch mal angeben muss und mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern hat. Es kann heute also noch sein, dass Steuer nachbezahlt werden muss, oder etwas erstattet wird.

Neu ist auch:

Wer bisher Aktien mindestens ein Jahr behalten hatte, musste Kursgewinne nicht versteuern, Stichwort Spekulationsgewinne. Nach dem neuen Recht nun aber schon. Die Banken müssen auch davon die Abgeltungssteuer einbehalten. Bei allen Neuinvestitionen in Wertpapiere ab Januar 2009 wird automatisch 25 % Abgeltungssteuer vom Verkaufsgewinn einbehalten.

Mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen kann wie bisher verfahren werden, d. h. wenn die entsprechenden Freibeträge nicht überschritten werden, kann die Abgeltungssteuer vermieden werden.